

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Rev. 5 vom 07.07.2019



1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer. Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir in Kenntnis solcher entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annehmen.

2. Angebote, Bestellung, Unterlagen

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind für uns kostenlos und unverbindlich. Abweichungen von unserem Anfragetext müssen deutlich als solche kenntlich gemacht werden. Alternativvorschläge bitten wir gesondert abzugeben.
- 2.2 Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.3 Alle Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als unser Geschäftsgeheimnis zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie schließen, falls nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Abgaben, Versicherungen usw. ein.

4. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

- 4.1 Es ist eine für uns kostenfreie zweckentsprechende und umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unverpackt transportierte Gegenstände sind mit wetterbeständigen Anhängern bzw. Beschriftungen zu versehen, die unsere Auftragsnummer und die Kurzbezeichnung des Gegenstandes tragen müssen. Ort der Rücknahmeverpflichtung ist die vertraglich vereinbarte Verwendungsstelle. Verpackungen sind nach Möglichkeit sofort, spätestens mit der nächsten Anlieferung zurückzunehmen.
- 4.2 Der Tag der Versendung an die von uns im Auftrag genannte Anschrift ist uns mindestens acht Tage vorher anzukündigen. Der tatsächliche Abgang der Ware ist uns schriftlich unter Angabe unserer Auftragsnummer anzuzeigen.
- 4.3 Zu versenden ist stets frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich eventueller Rollgelder. In den Versandpapieren ist in der Rubrik „Hinweis für den Empfänger“ unsere Auftragsnummer anzugeben. Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Frachtkosten zu unseren Lasten gehen, hat der Auftragnehmer den kostengünstigsten Transport zu wählen. Nachnahmesendungen nehmen wir nicht an.
- 4.4 Bis zur Übergabe der vertragsgemäßen Ware an der vereinbarten Verwendungsstelle trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der Beschädigung. Dies gilt auch bei von Dritten verursachtem Untergang bzw. Schaden.
- 4.5 Für nachweisbare Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder sonstige Störungen sowie Störungen aufgrund höherer Gewalt in unseren zu beliefernden Werken, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir auf die Dauer der Störung, längstens für eine Dauer von 4 Monaten, von der rechtzeitigen Abnahme

der bestellten Lieferung bzw. Leistung sowie von deren Bezahlung befreit und geraten nicht in Verzug mit der Annahme.

- 4.6 Wir behalten uns vor, den Frachtführer oder Spediteur zu benennen.

5. Lieferung, Liefertermin, Verzug

- 5.1 Lieferungen sind wie vereinbart zu erbringen. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 5.2 Sind Teillieferungen vereinbart, so haben wir das Recht, die einzelnen Termine zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung insgesamt als vertragsgemäß anzuerkennen.
- 5.3 Die Überlassung von nach Regeln der Technik erforderlichen und/oder Handelsbräuchen üblichen Unterlagen in deutscher Sprache, wie z. B. Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw., ist Bestandteil ordnungsgemäßer Erfüllung.
- 5.4 Die in der Bestellung von uns bestimmten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Lieferung ist der Auftragnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Fertigstellung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung.
- 5.5 Bei Anlieferung auf unseren Raffineriegeländen sind die für uns geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten bzw. einzuhalten.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist uns nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche.
- 5.7 Falls wir die Ware nicht termingemäß abnehmen können und hierdurch in Verzug der Annahme geraten, hat der Auftragnehmer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzulagern. Die hierfür objektiv erforderlichen Mehraufwendungen werden von uns ersetzt.
- 5.8 Wir sind aus Gründen des Betriebsablaufes berechtigt, die Fertigstellung bzw. Auslieferung vorübergehend anzuhalten, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und ihm eine entsprechende Umdisponierung möglich ist.

6. Prüfung, Abnahme

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns vertraglich oder gesetzlich vorgegebenen technischen Spezifikationen exakt einzuhalten und ihre Einhaltung zu dokumentieren. Bescheinigungen über Materialprüfungen, Analysezertifikate und ähnliche Dokumentationen, deren Übergabe vertraglich vereinbart ist, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Im Falle des generellen Bestehens einer Befunderhebungs- und Sicherungspflicht aufgrund der Lieferung eines Produktes, welches erhebliche Risiken für Benutzer und Verbraucher in sich trägt, ist der Auftragnehmer auch ohne gesonderte individualvertragliche Vereinbarung verpflichtet, entsprechende Dokumentation mit der Ware zu übersenden.
- 6.2 Wir haben das Recht, jederzeit während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden und nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer, selbst oder durch einen Beauftragten, das vom Auftragnehmer für die Vertragserfüllung beschaffte Material, seine Verarbeitung sowie die für uns fertiggestellten Waren im Herstellerwerk zu prüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Rev. 5 vom 07.07.2019



- 6.3 Ist eine amtliche oder technische Prüfung/Abnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder technischer Richtlinien erforderlich, oder ist eine solche amtliche oder technische Prüfung/Abnahme im Vertrag ausdrücklich vereinbart, so ist mit der angegebenen Abnahmestelle rechtzeitig der Umfang und Zeitpunkt festzulegen. Die Prüfungskosten trägt der Auftragnehmer.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Versand zu überprüfen, ob die Ware der mit uns vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Dokumentation dieser Prüfung ist uns zusammen mit der Ware zu übergeben. Die Anlieferung von Gütern erfolgt in der Regel im Magazin. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt späterer Prüfung. Die Frist zur Untersuchung und Rüge beträgt abweichend von § 377 HGB zwei Wochen ab Zugang. Die Wareingangskontrolle beschränkt sich bei uns auf eine äußere Sichtprüfung der äußersten Verpackung sowie die Prüfung, ob die vorgenannte Dokumentation vorliegt.
- 6.5 Ist zusätzlich die Material- und Qualitätsprüfung durch uns im Herstellerwerk vertraglich vereinbart, so ersetzt diese nicht die Wareingangskontrolle/Endabnahme bei uns. Eine derartige Material- und Qualitätsprüfung durch uns entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Mängelhaftungspflicht.
- 6.6 Bei Reparaturmaßnahmen erfolgt die Abnahme frühestens 4 Wochen nach Eingang der Leistung bei uns.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind ausschließlich die staatlichen deutschen Gerichte zuständig. Bei Geschäften mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.
- 7.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (cisg) über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Der Auftragnehmer muss uns die geschuldete Ware bzw. das von ihm erstellte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen.
- 8.2 Insbesondere haftet der Auftragnehmer dafür, dass die Ware bzw. das Werk einschließlich Nebenleistungen bzw. alle ausgeführten Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit unserer Zustimmung mit der Ware in Berührung kommen.
- 8.3 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn, die gesetzliche Frist ist länger als 3 Jahre.
- 8.4 Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren in 5 Jahren ab Abnahme bzw. Übergabe. Ansprüche wegen Mängeln bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren in 5 Jahren.
- 8.5 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

- 8.6 Im Falle von Dienstleistungen oder Werkverträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere, das Werk nach den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Richtlinien (wie z. B. DIN, VDI), den gültigen BAYERNOIL Werknormen und Richtlinien (insbesondere RL 02-01 und RL 02-02; RL 08-01, 08-02, 08-03 und 08-10), ggfs. von BAYERNOIL aufgestellten werkspezifischen Sondervorschriften und vorgegebenen Plänen durchzuführen.
- BAYERNOIL ist berechtigt, bei erteilten Ingenieurarbeiten die vertragsgemäße Ausführung laufend zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt hierzu die nötigen Unterlagen und Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BAYERNOIL während der gesamten Auftragsabwicklung auf Änderungen und/oder Ergänzungen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Normen hinzuweisen.
- Bei einem eventuellen Einsatz von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang für jedes Verschulden des Subunternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

9. BAYERNOIL-Normen / Produktsicherheit

- 9.1 Zum Zeitpunkt der Ausführung gelten sämtliche für das entsprechende Gewerk erforderlichen BAYERNOIL-Normen, Vorschriften und Richtlinien. Das aktuelle Inhaltsverzeichnis der Normen für BAYERNOIL liegt beim Auftragnehmer vor. Das Verzeichnis sowie die jeweiligen Normen können auf Anfrage durch die Abteilung „Basic Engineering & Standards“ jederzeit übermittelt werden. Die BAYERNOIL-Normen stellen eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 BGB dar.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände oder erbrachten Leistungen den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 9.3 Im Falle von Verletzungen der in Ziffern 9.1, 9.2 beschriebenen Pflichten gelten die Rechtsfolgen nach Ziffer 8 dieser AGB.

10. Gefahrstoffe/Gefahrgut

Die gesetzlich festgelegten Vorschriften, insbesondere die GefStV/GGVSEB sowie mitgeltende technische Regeln/Normen sind unbedingt zu beachten. Das Personal des Auftragnehmers muss bei der Anlieferung auf unserem Raffineriegelände die entsprechende Schutzkleidung tragen und die Sicherheitsvorschriften beachten. Der Auftragnehmer hat verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass uns vor Lieferung aktuelle und korrekt ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter nach EU-Norm zugesandt werden und ist verpflichtet, uns bei der Erstellung von Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV zu unterstützen. Bei Ausführung von Leistungen sind uns mitgeführte Gefahrstoffe anzuzeigen. Die Freigabe erfolgt durch uns. Der Auftragnehmer hat sich vor Anlieferung davon zu vergewissern.

REACH: Es ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH einge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Rev. 5 vom 07.07.2019



halten werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nur Produkte eingesetzt werden können, die die Anforderungen von REACH vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.

11. Rechnungserteilung

- 11.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert, unter Angabe unserer Bestellnummer in nachvollziehbarer Weise zu stellen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 11.2 Im Falle von beauftragten Ingenieurleistungen ist eine Kopie der Qualifikationsurkunde des eingesetzten Mitarbeiters zwingend erforderlich.

12. Zahlung

- 12.1 Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung bei uns eingeht, wenn der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt die geschuldete Leistung erbracht hat und – bei Werkverträgen – Abnahme durch uns erfolgt ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund, wie z.B. der Nichtangabe der Bestellnummer, beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.
- 12.2 Unsere Zahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – unter Abzug von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder – nach unserer Wahl – netto binnen 45 Tagen nach Lieferung oder Leistungserbringung und Rechnungseingang. § 286 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Versicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bestehen einer dem jeweiligen Vertrag in Höhe und Umfang angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 13.2 Zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, schließt der Auftragnehmer eine ausreichende Ingenieur-/Planungshaftpflichtversicherung (Berufshaftpflichtversicherung) ab und hält diese für die Dauer der Laufzeit des Vertrages und der Gewährleistung aufrecht. Die Haftpflichtversicherung darf nachfolgende Mindestversicherungssummen nicht unterschreiten:
 - a) bei Personenschäden, Sach- sowie daraus resultierenden Vermögensschäden: 2,5 Millionen Euro
 - b) bei „reinen“ Vermögensschäden: 0,25 Millionen EuroEine Kopie der Versicherungspolice ist uns vor Beginn des Auftrages auszuhändigen.

14. Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Soweit ein Rechtsmangel dennoch vorliegt, hat der Auftragnehmer im Rahmen der Zumutbarkeit auf seine Kosten alles zu unternehmen, um eine möglichst weitgehende zukünftige Nutzung der gelieferten Produkte zu ermöglichen (z. B. durch Nachlizenzierung). Der Auftragnehmer hat auf - Verlangen von BAYERNOIL hinin einen etwaigen Rechtsstreit, der wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen BAYERNOIL anhängig gemacht wird, auf seine Kosten beizutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BAYERNOIL von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und BAYERNOIL alle hieraus entstehenden Schäden, einschließlich angemessener gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen (ohne Beschränkung auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren).

15. Datenspeicherung, Datenschutz, Werbung

- 15.1 Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten sowie ihre Nutzung durch BAYERNOIL sind im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.
- 15.2 Sowohl wir als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Informationen technischer oder kaufmännischer Art, die im Rahmen der Auftragsabwicklung direkt oder indirekt bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung verwendet werden und dürfen – unabhängig ob schriftlich oder mündlich – ohne schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Vertragspartei nicht weitergegeben werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Auftragsabwicklung bestehen.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass Dokumente, die auf EDV-Datenträgern gespeichert an uns gerichtet werden, oder bestellte Produkte frei von Schadensprogrammen (z. B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an uns mittels einer Antivirensoftware zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit unserem Sicherheitslevel entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit uns hergestellt werden kann, mit dieser Software versorgen. Wir sind berechtigt, die durch die Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei der Anwendung der jeweils neuesten Version der Antivirensoftware des gewählten Softwareanbieters hätte vermieden werden können.
- 15.4 **Die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.**
- 15.5 Im Falle von Verletzungen der in Ziffer 15.3 beschriebenen Pflichten gelten die Rechtsfolgen nach Ziffer 8 dieser AGB.

16. Digitale Sicherheit

Der Auftragnehmer wird die Daten von BAYERNOIL jederzeit schützen und hierzu jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und -prozesse verwenden. Dies umfasst unter anderem das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Nutzung angemessener Sicherheitssysteme einschließlich Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Sicherstellung des gesetzes- und vertragskonformen Umgangs mit Daten durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird BAYERNOIL unverzüglich über jeden tatsächlichen, angeordneten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmäßigen Zugriff auf Daten von BAYERNOIL, deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen versehentlichen Verlust von Daten von BAYERNOIL (nachstehend zusammenfassend „Sicherheitsvorfall“ genannt) informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäß dieser Definition ein, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten BAYERNOIL jede notwendige Unterstützung bereitstellen, die von BAYERNOIL verlangt wird, einschließlich in Form von Meldungen, die das jeweils geltende Recht vorsieht.

17. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Mit der Abgabe seines Angebotes bzw. mit der Annahme unseres Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass keinerlei wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere keine Preisabsprachen stattgefunden haben.

18. Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen der Auftragnehmer oder seine beauftragten Beschäftigten BAYERNOIL weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Subunternehmer.

Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 Strafgesetzbuch uns gegenüber beteiligt, steht uns ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge zu. Außerdem behalten wir uns vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

19. Offenlegung von Interessenskonflikten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bekannten, mit der Ausschreibung oder dem Auftrag im Zusammenhang stehende Interessenskonflikte, insbesondere rechtsgeschäftliche Beziehungen mit BAYERNOIL-Mitarbeitern bzw. mit deren nahestehenden Familienangehörigen offenzulegen. Die Interessenskonflikte können auch dergestalt sein, dass wirtschaftliche Verflechtungen mit anderen Unternehmen bestehen, die im gleichen Umfeld für BAYERNOIL tätig sind und die vom Prinzip her – z. B. durch die Planung oder Kontrolle – Einfluss auf den Auftrag oder die Abrechnung des Auftragnehmers nehmen können.

20. Bedingungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit bei der Erbringung von Dienstleistungen/ Werkverträgen

20.1 BAYERNOIL Sicherheitsphilosophie

Die Arbeits- und Anlagensicherheit hat für BAYERNOIL höchste Priorität. Diesen Anspruch stellt BAYERNOIL sowohl an die eigenen Mitarbeiter als auch an die Geschäftspartner. Arbeiten in Raffinerien sind Arbeiten in einem sicherheitstechnisch besonders sensiblen Bereich und unterliegen daher besonderen Anforderungen. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung die BAYERNOIL Sicherheitsregeln strikt befolgt und pro-aktiv an deren Umsetzung mitwirkt.

Hierzu stellt der Auftragnehmer durch Einweisung und Kontrolle sicher, dass sein vor Ort tätiges Personal mit den aktuellen Sicherheitsrichtlinien der BAYERNOIL vertraut ist und sich entsprechend verhält.

Arbeitsunfälle des Auftragnehmers auf dem Gelände der BAYERNOIL werden wie BAYERNOIL-eigene Unfälle betrachtet. BAYERNOIL klassifiziert intern alle Unfälle entsprechend den Richtlinien des OSHA Systems. Dies schließt – in Abstimmung mit dem Werksarzt der BAYERNOIL – auch die mögliche Zuweisung von Schonarbeitsplätzen ein. Der Auftragnehmer ist gehalten, bei der Einstufung von Unfällen auf dem Gelände der BAYERNOIL die gleiche Methodik anzuwenden. Gegebenenfalls ist hierzu der Werksarzt der BAYERNOIL zu konsultieren.

Definition der Personenschäden:

MTC = Medical Treatment Case:

Vorfälle, bei denen die betroffene Person nach einer medizinischen Behandlung sofort weiterbeschäftigt werden kann.

RWI = Restricted Work Injury:

Vorfälle, bei denen die betroffene Person am Folgetag des Unfalls eingeschränkt weiterbeschäftigt werden kann.

LTI = Lost Time Injury

Vorfälle, bei denen die betroffene Person mindestens einen Tag Arbeitsausfall hat.

Alle Arbeitsunfälle sind sofort der zuständigen Bau- bzw. Montageleitung der BAYERNOIL schriftlich bekannt zu geben. Eventuell eingesetzte Subunternehmer sind in der gleichen Weise zu verpflichten. In gleicher Weise gilt das auch für alle Sachschäden wie auch für Leckagen, die im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten verursacht wurden. Alle Schäden sind durch einen ausführlichen Vorfallsbericht zu dokumentieren.

Die Einhaltung der BAYERNOIL Umweltschutz-, Sicherheits-, Gesundheitsschutz- sowie Qualitätsvorschriften sowie die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind von grundlegender Bedeutung. Jegliche Verletzung dieser Vorschriften wird als schwere Vertragsverletzung betrachtet und kann zu einer fristlosen Kündigung durch BAYERNOIL führen. Die vorgenannten Regelungen finden gleichermaßen Anwendung bei Verstoß gegen das auf dem Firmengelände der BAYERNOIL geltende Alkohol- und Drogenverbot.

Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung bei einer wesentlichen Vertragsverletzung bleibt hiervon unberührt, ebenso das Recht der BAYERNOIL auf Schadensersatz.

20.2 Allgemeine und spezielle Sicherheitsvorschriften der BAYERNOIL

Für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Gefahrgutverordnung GGVSEB/ADR, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Arbeitszeitordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen für BAYERNOIL erlassenen Sicherheitsvorschriften sowie aller sonstigen Richtlinien und Anordnungen von Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften usw., ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Er hat die in § 2, Abs. 1, Sätze 1 und 2 der UVV 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Personen- und Objektschutz vor Arbeitsbeginn schriftlich festzulegen und am Einsatzort zur Einsichtnahme auszulegen.

Die "Allgemeinen Umweltschutz-, Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Qualitätsvorschriften" der BAYERNOIL sind vom Auftragnehmerpersonal zwingend einzuhalten und sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages.

Bei Unklarheiten hat der Auftragnehmer vor Ausübung der Tätigkeit die „HSE-Abteilung“ der BAYERNOIL zu kontaktieren und eine Abklärung herbeizuführen.

Bei Leistungen auf dem Gelände der BAYERNOIL durch das Fachpersonal des Auftragnehmers oder einen eingesetzten Subkontraktor ist das Tragen von flammhemmender Schutzkleidung sowie die generelle Schutzbrillentragepflicht (normale Brillen sind nicht zulässig) zwingend vorgeschrieben.

Für die flammhemmende Schutzkleidung gilt: Alle Kleidungsstücke müssen aus schwer entflammablem Material (DIN EN 531) mit antistatischen Eigenschaften (EN 1149) bestehen und geschlossen getragen werden.

Wenn über diese Schutzkleidung eine Regen-/Winterjacke getragen wird, genügt hier bezüglich der Schwerentflammbarkeit auch die Einhaltung der EN533 (Material mit begrenzter Flammausbreitung).

Sofern das Personal im Rahmen von früheren Aufträgen bei BAYERNOIL in der Sicherheitsunterweisung geschult wurde, geht BAYERNOIL davon aus, dass diese Mitarbeiter, entsprechende Eignung vorausgesetzt, bevorzugt zum Einsatz kommen.

20.3 Erforderliche SCC Zertifizierung

Falls im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen Arbeiten in den Prozess-, Nebenanlagen oder anderen Gefährdungsbereichen durchzuführen sind, ist zwingend der Besitz eines gültigen SCC*/** Zertifikates nachzuweisen. Dies gilt auch für sämtliche Nachauftragnehmer.

In Sonderfällen kann von dieser Anforderung abgewichen werden, wenn ersatzweise eine Auditierung durch die HSE-Abteilung der BAYERNOIL erfolgt. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hat der Auftragnehmer bei der „HSE-Abteilung“ (Fax 08457/8-2420) vor Ausführung der Tätigkeit schriftlich zu beantragen. Die Modalitäten des Audits werden von der „HSE-Abteilung“ festgelegt.

20.4 Sicherheitskoordination der Arbeit mit anderen Gewerken

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass auf dem Werksgelände auch im Bereich seiner Baustelle andere Firmen gleichzeitig tätig sein können, die von anderen Stellen BAYERNOIL beauftragt wurden. Der Auftragnehmer wird BAYERNOIL unverzüglich auf die Situation ansprechen, wenn ihm in einem solchen Falle kein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz benannt wurde.

BAYERNOIL behält sich in jedem Falle vor, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden, einem oder mehreren Auftragnehmer(n) von Hauptgewerken die Aufgaben des Koordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gem. § 3 II, III BaustellV zu übertragen.

Der Auftragnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis, diese Aufgabe ohne zusätzliche Vergütung zu übernehmen und durch einen Mitarbeiter zu erledigen, der berufliche Kenntnisse und Erfahrung und Kenntnisse am Arbeitsort hat. Dieser vom Auftragnehmer Beauftragte übernimmt seine Aufgabe mit der Unterzeichnung des Antrags auf Arbeitsgenehmigung. BAYERNOIL verpflichtet sich, dem Sicherheitskoordinator die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, auch durch entsprechende Bevollmächtigung, falls erforderlich.

20.5 Einschaltung von Subunternehmen

Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der BAYERNOIL zulässig. Die Mitteilung über einen beabsichtigten Einsatz ist schriftlich an den Bereich Beschaffung zu richten. Von dort erhält der Auftragnehmer schriftlichen Bescheid.

20.6 Alter von Baukränen

Falls der Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrags auf dem BAYERNOIL-Gelände einen stationären Baukran bzw. stationäre Baukräne einsetzt, hat er sicherzustellen, dass die Krane in technisch einwandfreiem Zustand sind und kein Kran mehr als 5 Jahre alt ist. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch die HSE-Abteilung der BAYERNOIL.

20.7 Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes - AwSV

Bei Arbeiten an Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG, sind

die Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV)" zutreffend und einzuhalten.

Bauprodukte in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in diesem Zusammenhang verwendet werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den Konformitätsnachweis (das CE-Zeichen) oder den Übereinstimmungsnachweis (das Ü-Zeichen) besitzen.

21. Verpflichtung zu Zahlung von Sozialbeiträgen, Mindestlohn u. ä.

Der Auftragnehmer bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes bzw. mit der Annahme unseres Angebotes, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zu Zahlung von Steuern, Sozialbeiträgen und des gesetzlichen Mindestlohnes ordnungsgemäß nachkommt und entsprechende Bescheinigungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten vorhält.

22. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die in der BAYERNOIL tätig sind bzw. tätig werden, regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) zu unterziehen. Diese müssen den Schutz vor Benachteiligung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität zum Gegenstand haben. Auf Anforderung sind BAYERNOIL die Nachweise dieser Unterweisungen vorzulegen. Soweit BAYERNOIL wegen Benachteiligung, die durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1,2 AGG haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer BAYERNOIL von dem entstehenden finanziellen Schaden frei.

23. BAYERNOIL Verhaltensregeln / Code of Conduct

Die Verhaltensregeln von BAYERNOIL sind im Internet über www.bayernoil.de in der Rubrik Einkauf/Code of Conduct. als Download abrufbar. Sie gelten für die Durchführung des Vertrages entsprechend.

24. Illegale Beschäftigung Meldung der Personalstärke

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der Auftragnehmer alle für die Auftragsabwicklung benötigten Arbeitskräfte nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschäftigt. Durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bestätigt er ausdrücklich, keine Arbeitskräfte illegal einzusetzen.

Um auf eventuelle Prüfkationen der zuständigen Behörden vorbereitet zu sein, muss der verantwortliche Bauleiter bei der Vorstellung seines Personals anlässlich der Sicherheitsbelehrung die BAYERNOIL-Bauleitung auf ausländisches Personal aus Gebieten außerhalb der EU aufmerksam machen und auf der Baustelle eine Fotokopie der gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung stets verfügbar halten.

Für inländische Arbeitnehmer und für Arbeitnehmer aus dem EU-Gebiet geht BAYERNOIL davon aus, dass alle gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnisses erfüllt sind.

BAYERNOIL behält sich vor – ggfs. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – diese Maßnahmen zu kontrollieren. Aus Sicherheitsgründen muss der verantwortliche Bauleiter der BAYERNOIL-Bauleitung täglich bei Arbeitsbeginn die eingesezte Personalstärke melden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Rev. 5 vom 07.07.2019



Der Zugang der Mitarbeiter des Auftragnehmers zu den Gebäuden und zum Gelände der BAYERNOIL ist nur über das installierte Zutrittskontrollsystem zulässig. Hierbei anfallende Zugangsdaten können von BAYERNOIL für Kontroll- und Statistikzwecke ausgewertet werden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise

unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vertragspartner einen bestimmten Punkt erkennbar übersehen und nicht geregelt haben. Die Vertragsparteien sind sich in diesem Falle einig, einvernehmlich eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.